



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2012, Nr. 30

23.03.2012

Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Studiengang „Lehramt an Grundschulen“

Vom 23. März 2012

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, und §§ 5 Abs. 3, 9 Abs. 4 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Grundschullehramtsprüfungsordnung I – GPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 20. Juli 2011 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen beschlossen.

Die Erzdiözese Freiburg hat mit Schreiben vom 20. März 2012, Az. III-94.30-46727-Or/gr gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Schreiben vom 14. März 2012, Az. 35-211 gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studienziel	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studieninhalt	2
§ 4 Studienumfang und Studienstruktur	2
§ 5 Vertiefungsfächer, Kompetenzbereiche	3
§ 6 Bildungswissenschaften	4
§ 7 Grundlagen des Sprechens und interdisziplinäres Projekt	4
§ 8 Schulpraktische Studien	4
§ 9 Erweiterungsstudium	5
§ 10 Europalehramt an Grundschulen	5
§ 11 Erprobungsklausel	5
§ 12 Nachteilsausgleich	6
§ 13 Inkrafttreten	6

Anlagen

Präambel	6
Anlage 1: Modulübersicht	7
Anlage 2: Modultabelle	8
Anlage 3: Modulhandbuch für das „Lehramt an Grundschulen“	[derzeit nicht belegt]

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

§ 2 Studienziel

Aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen ergibt sich die Aufgabe einer den Lebenslagen, den Lernvoraussetzungen und dem Lernbedarf aller Kinder entsprechenden Begleitung und Förderung. Die Studierenden erwerben im Studium die dazu notwendigen Kompetenzen in Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie weitere im Berufsfeld erforderliche Kompetenzen. Das Studium schließt in den genannten Bereichen die Auseinandersetzung mit Fragestellungen der sozialen, kulturellen und religiösen Diversität, der Genderforschung und der Inklusion ein.

§ 3 Regelstudienzeit, Studieninhalt

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit acht Semester.
- (2) Das Studium umfasst Kompetenzbereiche, Vertiefungsfächer, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Es ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der fünf- bis zwölfjährigen Kinder unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Didaktik der Primarstufe und des Anfangsunterrichts. Das in den Grundschulen vorherrschende Klassenlehrerprinzip bedingt eine breit angelegte Ausbildung der Lehrkräfte dieser Schulart, wobei der Entwicklung der Personalkompetenz besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in der Grundschule nehmen die Kooperation mit den Eltern und die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnostik- und Förderkompetenz, insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote, einen hohen Stellenwert ein. Weitere Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Unterrichtssprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Gesundheitserziehung, der Gendersensibilität, dem Führen einer Klasse, der Projektkompetenz und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Der Studienplan ist in den Anlagen 1 und 2 enthalten. Die Module einschließlich des interdisziplinären Projekts und der schulpraktischen Studien sind im Modulhandbuch beschrieben, das als Anlage 3 Teil dieser Studienordnung ist. Die Module setzen die Kompetenzbeschreibungen der Anlage zur Grundschullehramtsprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GPO I 2011) um.

§ 4 Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Der Studienumfang wird in ECTS-Punkten entsprechend dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. Der Studienumfang beträgt 240 ECTS-Punkte. In jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte erworben. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Die ECTS-Punkte werden in § 1 Abs. 3 GPO I 2011 als Leistungspunkte bezeichnet.
- (2) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Studienleistungen sind mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können wiederholt werden.
- (3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente gemäß Anlage 3 zugeordnet ist.

- (4) Das Studium ist gegliedert in (vgl. Anlage 1):
1. Grundstudium (Abschluss: Akademische Vorprüfung) mit:
Modulstufe 1 (Semester 1 und 2).
 2. Hauptstudium (Abschluss: Erste Staatsprüfung) mit:
Modulstufe 2 (Semester 3, 4 und 5),
Modulstufe 3 (Semester 6 und 7 sowie teils bereits Semester 4),
Modulstufe 4 (Semester 8).
- Die Modulstufe 4 umfasst die wissenschaftliche Arbeit und die mündlichen Prüfungen der Ersten Staatsprüfung sowie begleitende Lehrveranstaltungen und das Professionalisierungspraktikum.
- (5) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die folgenden 7 Studienbereiche:
1. Bildungswissenschaften (Fächer Erziehungswissenschaft und Psychologie sowie der Bereich „Grundfragen der Bildung“),
 2. Erstes Hauptfach (Vertiefungsfach Deutsch oder Mathematik einschließlich Kompetenzbereich 1),
 3. Zweites Hauptfach (ein weiteres Vertiefungsfach einschließlich Kompetenzbereich 2),
 4. Kompetenzbereich 3 (Kompetenzbereich Mathematik oder Deutsch, sofern nicht bereits im ersten Hauptfach gewählt),
 5. Kompetenzbereich 4 (ein weiterer Kompetenzbereich),
 6. Grundlagen des Sprechens und interdisziplinäres Projekt,
 7. Schulpraktische Studien (Orientierungspraktikum, integrierten Semesterpraktikum, Professionalisierungspraktikum).

§ 5 Vertiefungsfächer, Kompetenzbereiche

- (1) Vertiefungsfächer und zugeordnete Kompetenzbereiche sind gemäß § 6 Abs. 1 GPO I 2011:
1. Deutsch (Kompetenzbereich „Deutsch einschließlich Deutsch als Zweitsprache“),
 2. Mathematik (Kompetenzbereich „Mathematik“),
 3. Biologie, Chemie, Physik oder Technik (Kompetenzbereich „Naturwissenschaften und Technik“),
 4. Geografie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaft (Kompetenzbereich „Sozialwissenschaften“),
 5. Englisch oder Französisch, jeweils einschließlich bilingualer Aspekte (Kompetenzbereich „Fremdsprachen“),
 6. Kunst oder Musik (Kompetenzbereich „Kunst und Musik“),
 7. Alltagskultur und Gesundheit oder Sport (Kompetenzbereich „Sport und Gesundheit“),
 8. Evangelische Theologie / Religionspädagogik (Kompetenzbereich „Evangelische Theologie / Religionspädagogik“),
 9. Katholische Theologie / Religionspädagogik (Kompetenzbereich „Katholische Theologie / Religionspädagogik“),
 10. Kompetenzbereich „Islamische Theologie / Religionspädagogik“ (ohne Vertiefungsfach).
- (2) Verpflichtend zu studieren sind gemäß § 6 Abs. 2 und 3 GPO I 2011:
1. das Vertiefungsfach Deutsch oder Mathematik,
 2. der Kompetenzbereich „Deutsch einschließlich Deutsch als Zweitsprache“,
 3. der Kompetenzbereich „Mathematik“,
 4. ein weiteres Vertiefungsfach aus Abs. 1 Ziffer 3 bis 9,
 5. der dem unter Ziffer 4 gewählten Vertiefungsfach zugeordnete Kompetenzbereich,
 6. ein weiterer Kompetenzbereich aus Abs. 1 Ziffer 3 bis 10.
- (3) Die Fächer „Evangelische Theologie / Religionspädagogik“ und „Katholische Theologie / Religionspädagogik“ können nur als Vertiefungsfach gemäß Abs. 2 Ziffer 4 und Kompetenzbereich gemäß Abs. 2 Ziffer 5 gewählt werden. Diese Fächer kann außerdem gemäß § 6 Abs. 5 GPO I 2011 nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.
- (4) Die beiden gewählten Vertiefungsfächer und die zugeordneten Kompetenzbereiche sind Hauptfächer. Die Wahl der beiden Hauptfächer sowie des weiteren Kompetenzbereichs

gemäß Abs. 2 Ziffer 6 erfolgt verbindlich vor Studienbeginn. Ein Wechsel der gewählten Hauptfächer und Kompetenzbereiche ist nur einmal möglich.

§ 6 Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören die Fächer Erziehungswissenschaft und Psychologie sowie der Bereich der evangelisch-theologischen beziehungsweise katholisch-theologischen, philosophischen, soziologischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung einschließlich der christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte. Die Bildungswissenschaften berücksichtigen in besonderer Weise die Pädagogik und Didaktik der Primarstufe und der frühkindlichen Bildung sowie medienpädagogische und genderbezogene Themenstellungen. Die den Bildungswissenschaften zugeordneten Module sind in Anlage 3 beschrieben.

§ 7 Grundlagen des Sprechens und interdisziplinäres Projekt

In einem interdisziplinären Projekt zur mündlichen Kommunikation erwerben die Studierenden Grundkompetenzen der Projektarbeit. Es enthält Elemente aus Kunst, Musik, Sport, Sprechgestaltung und Theaterpädagogik. Im Rahmen der Sprecherziehung erwerben die Studierenden stimmliche und sprecherische Grundkompetenzen auch unter dem Aspekt der Gesunderhaltung der Stimme. Das zugehörige Modul ist in Anlage 3 beschrieben.

§ 8 Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien umfassen:
 1. das Orientierungs- und Einführungspraktikum während oder nach dem 1. Semester,
 2. das integrierte Semesterpraktikum im 5. Semester und
 3. das Professionalisierungspraktikum im 7. oder 8. Semester mit Schwerpunkt auf dem forschenden Lernen.Die zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist im Studienplan (Anlagen 1 und 2) festgelegt. Die Studierenden reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und dokumentieren sie in einem Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird.
- (2) Das Orientierungs- und Einführungspraktikum dient zur Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft an Grundschulen sowie der Reflexion von Berufswunsch und -eignung.
- (3) Das integrierte Semesterpraktikum, das an Grundschulen in Baden-Württemberg absolviert werden kann, dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, wobei die Hochschule und die Schulen die Studierenden professionell begleiten. Im integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen didaktisch-methodischer und erzieherischer Kompetenzen und eine sich ausprägende Lehrpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind.
- (4) Die Kriterien für die Beurteilung der im integrierten Semesterpraktikum erworbenen fachlichen, didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 und 4 GPO I 2011 sind in der Modulbeschreibung zum Modul „Integriertes Semesterpraktikum“ in Anlage 3 definiert.
- (5) Wer sein integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben teil. Dies umfasst insbesondere
 1. Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von insgesamt mindestens 30 Unterrichtsstunden) und
 2. Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die aktive Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule (vgl. Anlage 2).

- (6) Das Professionalisierungspraktikum dient der Entwicklung des forschenden Lernens. In begleitenden Lehrveranstaltungen können exemplarisch Projekte zur Unterrichtsforschung, zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Antrag auch an einer Bildungseinrichtung außerhalb Baden-Württembergs und im Ausland abgeleistet werden.

§ 9 Erweiterungsstudium

- (1) Unter den in § 26 GPO I 2011 festgelegten Voraussetzungen können Erweiterungsprüfungen in den in § 6 GPO I genannten Vertiefungsfächern sowie im Rahmen von Erweiterungsstudiengängen gemäß Anlage 4 dieser Studienordnung abgelegt werden.
- (2) Der Leistungsumfang für das Erweiterungsstudium beträgt für ein Vertiefungsfach 30 im Übrigen die in dieser Studienordnung, Anlage 4, ausgewiesenen ECTS-Punkte.
- (3) Im Übrigen sind die Regelungen dieser Studienordnung anzuwenden.

§ 10 Europalehramt an Grundschulen

- (1) Der Profilstudiengang für das „Europalehramt an Grundschulen“ verbindet das Studium für das „Lehramt an Grundschulen“ mit bilingualem Lehren und Lernen / kultureller Diversität auf der Grundlage der Zielsprache Englisch oder Französisch.
- (2) Die Regelstudienzeit nach § 3 Abs. 1 schließt ein verbindliches Auslandssemester ein.
- (3) Verpflichtend zu wählen sind gemäß § 27 Abs. 3 bis 5 GPO I 2011:
1. das Vertiefungsfach Englisch oder Französisch (Zielsprache),
 2. der Kompetenzbereich „Bilinguales Lehren und Lernen / kulturelle Diversität“ mit der Zielsprache Englisch oder Französisch. Dieser Kompetenzbereich ersetzt den Kompetenzbereich „Fremdsprachen“ nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5,
 3. der Kompetenzbereich „Deutsch einschließlich Deutsch als Zweitsprache“,
 4. der Kompetenzbereich „Mathematik“,
 5. ein Vertiefungsfach aus § 5 Abs. 1 Ziffer 3, 4 und 6 bis 9 als bilinguales Sachfach in der Zielsprache,
 6. der dem unter Ziffer 5 gewählten Vertiefungsfach zugeordnete Kompetenzbereich.
- (4) Die schulpraktischen Studien umfassen auch den Kompetenzbereich des bilingualen Lehrens und Lernens / kulturelle Diversität. Die Studierenden erteilen in der Regel mindestens 8 Stunden bilingualen Unterricht.
- (5) Im Übrigen sind die Regelungen dieser Studienordnung anzuwenden.

§ 11 Erprobungsklausel

- (1) Die Lehreinheiten können mit Zustimmung des Fakultätsrats für eine Dauer von bis zu drei Semestern auch andere Lehrveranstaltungsformen als die in Anlage 3 bzw. 4 genannten wählen. Die weiteren Vorgaben gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung (insbesondere der workload) aus Anlage 3 bzw. 4 bleiben unverändert. Der Senat muss rechtzeitig vor der Erprobung zustimmend Kenntnis nehmen.
- (2) Die Lehreinheiten können einem Modul mit Zustimmung des Fakultätsrats zur Erprobung hochschuldidaktischer Verbesserungen auch andere als die in Anlage 3 bzw. 4 genannten Lehrveranstaltungen zuordnen, wenn die Evaluation eines Moduls dies nahelegt. Die weiteren Vorgaben gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung (insbesondere die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen sowie der workload) aus Anlage 3 bzw. 4 bleiben unverändert. Die Erprobung ist auf die Dauer von drei Semestern zu begrenzen. Der Senat muss rechtzeitig vor der Erprobung zustimmend Kenntnis nehmen.

§ 12 Nachteilsausgleich

Die Regelungen des § 22 der Akademischen Prüfungsordnung für das „Lehramt an Grundschulen“ sind auf das Studium entsprechend anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Freiburg, den 23. März 2012

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlagen

Präambel

- (1) Der Studienplan (Anlagen 1 und 2) gibt einen Überblick über die Struktur des Studiengangs bei Studienbeginn zum Wintersemester. Bei Studienbeginn zum Sommersemester kann der Studienaufbau / das Studienangebot davon geringfügig abweichen.
- (2) Je nach Studienangebot kann individuell ein von den Anlagen 1 und 2 abweichender Studienverlauf gewählt werden, sofern dabei der studentische Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten pro Semester (max. 20 bis 21 SWS) eingehalten und der modulare Aufbau beachtet werden.
- (3) Veranstaltungen einer nachfolgenden Modulstufe können bereits im Modul davor studiert werden, soweit für erstere in dieser Studienordnung keine einschränkende Voraussetzung für die Teilnahme gefordert ist. Die studienbegleitende Modulprüfung einer nachfolgenden Modulstufe kann gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 der Akademischen Prüfungsordnung für das „Lehramt an Grundschulen“ erst dann absolviert werden, wenn die studienbegleitende Modulprüfung des fachlich zugehörigen vorgelagerten Moduls davor erfolgreich absolviert wurde.

Anlage 1: Modulübersicht „Lehramt an Grundschulen“

	Sem.	Module BW	Module HF1 (inkl. KB1)	Module HF2 (inkl. KB2)	Modul KB3	Modul KB4	sonstiges	ECTS- Punkte	
M1	1.	M1 BW (18) 2 5 5	M1 GF (6) 3	M1 HF1 (15) 9	M1 HF2 (15) 6	-	-	30	
	2.	2 4	3	6	9	-	M1 Sprech (6) 6	30	
Vorprüfung									
M2	3.	M2 BW (10) 2 7 3	-	M2 HF1 (15) 9	M2 HF2 (9) 9	-	-	30	
	4.	M2 Psy (8) 6	6	-	M3 KB2 (18) 6	-	M3 KB3 (20) 6	M3 KB4 (20) 6	30
	5.	M2 ISP (30) 30						-	30
M3	6.	M3 BW (8) 4	-	M3 KB1 (12) 6	-	6	-	30	
	7.	4	6	6	8	6	-	30	
M4	8.	M4 Abschluss (30) 16 4		10	-	-	-	30	

Legende:

Zeile	= Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben) M1 = Modulstufe 1 = Semester 1 und 2 (enden mit unbenoteter Vorprüfung) M2 = Modulstufe 2 = Semester 3, 4 und 5 M3 = Modulstufe 3 = Semester 6 und 7 (sowie teils 4. Semester bei KB2, KB3, KB4) M4 = Modulstufe 4 = Semester 8	BW	= Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft und teils Psychologie bzw. GL)
Spalten	= 7 Studienbereiche (der 7. Studienbereich sind die schulpraktischen Studien)	GF	= Grundfragenbereich (ev. u. kath. Theologie, Philosophie, Soziologie, Politikwissenschaft)
ECTS-Punkte	1 ECTS-Punkt = 30 h studentischer Arbeitsbelastung (Präsenz- und Selbststudienzeit)	Psy	= Psychologie
Zelle	= Modul mit gesamter ECTS-Punktezahl in Klammern. Ein Modul kann über mehrere Semester gehen; rechts unten ist jeweils die ECTS-Punktezahl pro Semester bzw. pro Modulelement angegeben. Beispiel 1: Modul M1 HF1 mit insgesamt 15 ECTS-Punkten, davon 9 im 1. Semester und 6 im 2. Semester. Beispiel 2: Modul M2 BW im 3. Semester mit insgesamt 10 ECTS-Punkten, davon 7 für Erziehungswissenschaft und 3 für Grundlagenbereich.		= Schulpraktische Studien (Orientierungspraktikum im 1. Sem., Integriertes Semesterpraktikum [ISP] im 5. Sem. und Professionalisierungspraktikum im 8. Sem.)
		HF1	= 1. Hauptfach: Deutsch oder Mathematik (inkl. Kompetenzbereich 1)
Vorprüfung	= besteht aus den Modulprüfungen der Module M1.	HF2	= 2. Hauptfach: alle anderen Fächer (inkl. Kompetenzbereich 2); ev. u. kath. Theol. s. Anl. 3
		Sprech	= Grundlagen des Sprechens und interdisziplinäres Projekt
		KB3	= Kompetenzbereich 3 (Mathematik oder Deutsch, je nach Wahl bei HF1)
		KB4	= Kompetenzbereich 4 (alle anderen Fächer außer den bei HF2 gewählten)
			= Abschlussmodul mit mündlichen Prüfungen und weiteren Elementen
			= Wissenschaftliche Arbeit (innerhalb des Abschlussmoduls)

Anlage 2: Modultabelle „Lehramt an Grundschulen“ (GS), Modulstufe 1

Modulkennziffer	Modul	ECTS-Punkte		Modulelemente	Sem.	SWS	Modulprüfung
M1 BW	Bildungswissenschaftliche Grundlagen	18	2	1 Veranstaltung Psychologie	1.	2	benotet, zählt nicht in Gesamtnote
			5	2 Veranstaltungen Erziehungswissenschaft	1.	3	
			2	Begleitung des Orientierungspraktikums	1.	1	
			3	Orientierungspraktikum	1.	-	
			2	1 Veranstaltung Psychologie	2.	1	
			4	2 Veranstaltungen Erziehungswissenschaft	2.	3	
M1 GF	Interdisziplinäre Grundlagen der Bildung	6	3	1 Pflicht-Veranstaltung ev. oder kath. Theologie	1.	2	benotet, zählt nicht in Gesamtnote
			3	1 von 5 Wahlpflichtveranstaltungen ev. Theologie, kath. Theologie, Philosophie, Soziologie, Politikwissenschaft	2.	2	
M1 HF1	Modul 1 des 1. Hauptfachs (Deutsch oder Mathematik)	15	9	Veranstaltungen des 1. Hauptfachs	1.	max. 6	benotet, zählt nicht in Gesamtnote
			6	Veranstaltungen des 1. Hauptfachs	2.	max. 4	
M1 HF2	Modul 1 des 2. Hauptfachs (alle anderen Fächer)	15	6	Veranstaltungen des 2. Hauptfachs	1.	max. 4	benotet, zählt nicht in Gesamtnote
			9	Veranstaltungen des 2. Hauptfachs	2.	max. 6	
M1 Sprech	Interdisziplinäres Projekt zur mündlichen Kommunikation	6	2	Veranstaltung zur Sprech-Praxis	2.	2	nicht benotet, zählt nicht in Gesamtnote
			4	Interdisziplinäres ästhetisches Projekt	2.	2	
Σ Gesamt	5 Module	60	-	-	-	max. 38	5 Modulprüfungen
Σ für 1. Sem.	-	30	-	-	-	max. 18	-
Σ für 2. Sem.	-	30	-	-	-	max. 20	-

Hinweis: Diese Modultabelle hat Überblickscharakter. Bei Modulen der Fächer kann die Zahl der Veranstaltungen innerhalb des durch die ECTS-Punkte und die SWS-Zahl gesetzten Rahmens variieren. Für detaillierte Angaben zu den einzelnen Modulen siehe die jeweilige Modulbeschreibung in Anlage 3.

Legende:

ECTS-Punkte = 1 ECTS-Punkt umfasst 30 h studentischer Arbeitsbelastung (Präsenzzeit und Selbststudienzeit). Ein Semester umfasst 30 ECTS-Punkte, also 900 h studentischer Arbeitsbelastung.

Modulelemente = bei einigen Modulen sind einzelne Lehrveranstaltungen aufgeführt, bei anderen Modulen mehrere Veranstaltungen gebündelt (zur Begründung siehe Hinweis oben).

Sem. = Semesterempfehlung. Die Modultabelle zeigt, wie das Studium mit max. 30 ECTS-Punkten pro Semester und max. 20 SWS pro Semester studiert werden kann.

Die meisten Veranstaltungen werden im Wintersemester und im Sommersemester angeboten. Individuell kann auch ein abweichender Studienablauf gewählt werden.

Aus Gründen der Studierbarkeit wird empfohlen, auch hierbei die Zahlen von max. 30 ECTS-Punkten und max. 20 bis 21 SWS nicht zu überschreiten.

SWS = Semesterwochenstunde (Anzahl der Stunden, mit der eine Veranstaltung pro Woche in der Vorlesungszeit angeboten wird).

Modulprüfung = Für detaillierte Angaben zu den einzelnen Modulprüfungen siehe die jeweilige Modulbeschreibung in Anlage 3.

Fortsetzung Modultabelle GS, Modulstufe 2

Modulkenn- ziffer	Modul	ECTS- Punkte		Modulelemente	Sem.	SWS	Modulprüfung
M2 PSY	Vertiefung und Vernetzung: Psychologie	8	2	Veranstaltung Psychologie	3.	2	benotet, zählt in Gesamtnote
			6	Veranstaltungen Psychologie	4.	4	
M2 BW	Vertiefung Bildungswissen- schaften	10	7	Veranstaltungen Erziehungswissenschaft	3.	4	benotet, zählt in Gesamtnote
			3	Veranstaltung Grundfragenbereich	3.	2	
M2 HF1	Modul 2 des 1. Hauptfachs (Deutsch oder Mathematik)	15	9	Veranstaltungen des 1. Hauptfachs	3.	max. 6	benotet, zählt in Gesamtnote
			6	Veranstaltungen des 1. Hauptfachs	4.	max. 4	
M2 HF2	Modul 2 des 2. Hauptfachs (alle anderen Fächer*)	15	9	Veranstaltungen des 2. Hauptfachs (* ev. und kath. Theologie wie HF1)	3.	max. 6	benotet, zählt in Gesamtnote
M3 KB2	2. Kompetenzbereich (Beginn im 4. Semester) (alle anderen Fächer*)	6	6	Veranstaltungen des 2. Kompetenzbereichs (* ev. und kath. Theologie wie HF1)	4.	max. 4	(siehe Modulstufe 3)
M3 KB3	3. Kompetenzbereich (Beginn im 4. Semester) (Mathematik o. Deutsch)	6	6	Veranstaltungen des 3. Kompetenzbereichs	4.	max. 4	(siehe Modulstufe 3)
M3 KB4	4. Kompetenzbereich (Beginn im 4. Semester) (alle Fächer außer HF2)	6	6	Veranstaltungen des 4. Kompetenzbereichs	4.	max. 4	(siehe Modulstufe 3)
M2 ISP	Integriertes Semester- praktikum	30	3	Begleitveranstaltung der Bildungswissenschaften	5.	2	nicht benotet, zählt nicht in Gesamtnote
			6	Begleitveranstaltungen des 1. Hauptfachs	5.	4	
			6	Begleitveranstaltungen des 2. Hauptfachs	5.	4	
			3	Schulpraktische Studien Bildungswissenschaften (Tagespr.)	5.	-	
			3	Schulpraktische Studien im 1. Hauptfach (Tagespraktikum)	5.	-	
			3	Schulpraktische Studien im 2. Hauptfach (Tagespraktikum)	5.	-	
			6	Schulpraktische Studien in Verantwortung der Schulen	5.	-	
Σ Gesamt	5 Module (KB nur Beginn)	90	-	-	-	max. 50	5 Modulprüfungen
Σ für 3. Sem.	-	30	-	-	-	max. 20	-
Σ für 4. Sem.	-	30	-	-	-	max. 20	-
Σ für 5. Sem.	-	30	-	-	-	max. 10	-

Fortsetzung Modultabelle GS, Modulstufe 3 und 4

Modulkenn- ziffer	Modul	ECTS- Punkte		Modulelemente	Sem.	SWS	Modulprüfung
M3 BW	Vernetzung Erziehungs- wissenschaft	8	4	Veranstaltungen Erziehungswissenschaft	6.	3	benotet, zählt in Gesamtnote
			4	Veranstaltungen Erziehungswissenschaft	7.	3	
M3 KB1	1. Kompetenzbereich (Deutsch o. Mathematik)	12	6	Veranstaltungen des 1. Kompetenzbereichs	6.	max. 4	benotet, zählt in Gesamtnote
			6	Veranstaltungen des 1. Kompetenzbereichs	7.	max. 4	
M3 KB2	2. Kompetenzbereich (Fortsetzung)	12	6	Veranstaltungen des 2. Kompetenzbereichs	6.	max. 4	benotet, zählt in Gesamtnote
			6	Veranstaltungen des 2. Kompetenzbereichs	7.	max. 4	
M3 KB3	3. Kompetenzbereich (Fortsetzung)	14	6	Veranstaltungen des 3. Kompetenzbereichs	6.	max. 4	benotet, zählt in Gesamtnote
			8	Veranstaltungen des 3. Kompetenzbereichs	7.	max. 6	
M3 KB4	4. Kompetenzbereich (Fortsetzung)	14	8	Veranstaltungen des 4. Kompetenzbereichs	6.	max. 6	benotet, zählt in Gesamtnote
			6	Veranstaltungen des 4. Kompetenzbereichs	7.	max. 4	
M4 Abschluss	Abschluss	30	1	Abschlussbegleitung der Erziehungswissenschaft	8.	1	-
			1	Abschlussbegleitung der Psychologie	8.	1	
			2	Abschlussbegleitung des 1. Hauptfachs	8.	1	
			2	Abschlussbegleitung des 2. Hauptfachs	8.	1	
			4	Professionalisierungspraktikum	7. / 8.	-	
			3	Mündliche Prüfung der Erziehungswissenschaft	8.	-	
			1	Mündliche Prüfung der Psychologie	8.	-	
			3	Mündliche Prüfung des 1. Hauptfachs	8.	-	
			3	Mündliche Prüfung des 2. Hauptfachs	8.	-	
10	Wissenschaftliche Arbeit	7. / 8.	-				
Σ Gesamt	6 Module	90	-	-	-	max. 45	5 Modulprüfungen
Σ für 6. Sem.	-	30	-	-	-	max. 21	-
Σ für 7. Sem.	-	30	-	-	-	max. 21	-
Σ für 8. Sem.	-	30	-	-	-	3	-